

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2011

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Mai 2011

Nr. 18

---

Inhalt	Seite
14.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011	296
23.03.2011 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2011	299
14.04.2011 - Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse	301
14.04.2011 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in den Feuerwehrhäusern Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt	307
14.04.2011 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bockenem	309
28.04.2011 - Verzicht auf die Durchführung einer Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 209 / K 505 zwischen Schloss Marienburg und Nordstemmen, Stadt Pattenzen und Gemeinde Nordstemmen	310

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	253.242.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	292.792.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	6.700.100,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	5.133.500,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.009.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.992.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.374.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.155.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.381.200,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	3.871.700,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	269.764.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	304.019.700,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.381.200,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.973.100,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000,00 € festgesetzt.

**Stadt Hildesheim**

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe                     | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 410 v. H. |
| 3. Der Steuersatz für die Grundsteuer B wird durch besondere Hebesatzung festgesetzt auf | 460 v. H. |

**§ 6**

Als unerheblich im Sinne des §89 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.

- Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
  - die wirtschaftlich durchlaufend sind
  - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
  - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 14.12.2010

  
.....  
Oberbürgermeister

**Stadt Hildesheim**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 82, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.04.2011 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-254021(11) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05. bis zum 06.05.2011 und vom 09.05. bis zum 13.05.2011  
in Markt 2,  
im Fachbereich Finanzen, Zimmer A124,  
zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 20.04.2011

  
.....  
Oberbürgermeister

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine)  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	3.444.600,00			3.444.600,00
Ordentliche Aufwendungen	3.801.000,00	10.100,00		3.811.100,00
Außerordentliche Erträge	1.000,00			1.000,00
Außerordentliche Aufwendungen	83.400,00	1.200,00		84.600,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.283.800,00			3.283.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.685.000,00	11.200,00		3.696.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.000,00	200.000,00		211.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.400,00	318.000,00		366.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400,00	118.000,00		155.400,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	113.500,00			113.500,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.332.200,00	318.000,00		3.650.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.846.900,00	329.200,00		4.176.100,00

**§ 2**

**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 37.400,00 EURO um 118.000,00 EURO erhöht und auf 155.400,00 EURO neu festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

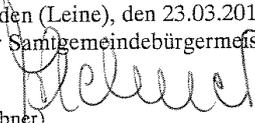
Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.660.000,00 EURO nicht verändert.

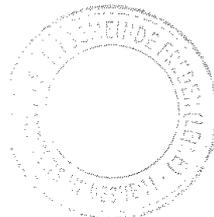
**§ 5**

**Hebesatz Samtgemeindeumlage**

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 geändert und

- a) nach der Einwohnerzahl von bisher 132,6809978 Euro auf nunmehr 135,2035545 EURO und
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von bisher 32,84524405 v.H. auf nunmehr 35,11935212 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmeßzahl) für das Haushaltsjahr 2011 neu festgesetzt.

Freden (Leine), den 23.03.2011  
Der Samtgemeindebürgermeister  
I.V.   
(Hebner)



## **2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.4.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 5.5.2011 bis 13.5.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,  
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 2.5.2011  
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**

## **Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten).

### **§ 2 Betreuung**

- (1) Die Kinderkrippe dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vom Beginn des zwölften Lebensmonats bis zum Übergang in den Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Kindergärten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern grundsätzlich von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, sofern diese keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.
- (3) Der Hort dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ab der Einschulung bis zum Abschluss der Grundschule.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung in der Kinderkrippe findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Regelbetreuungszeit) statt. Ein Frühdienst sowie eine Nachmittagsbetreuung (Sonderbetreuung) werden vorgehalten.
- (2) Die Betreuung in allen Kindergärten findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Frühdienste sowie Nachmittagsbetreuungen (Sonderbetreuung) werden in einzelnen Einrichtungen vorgehalten. Die Nachmittagsbetreuung kann in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. bis 16:30 Uhr nur **stündlich** in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Betreuung im Hort findet grundsätzlich montags bis freitags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Während der Ferien und an schulfreien Tagen findet die Betreuung montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- (4) Die Ferienzeit der Kindertagesstätte wird vom Samtgemeindebürgermeister festgelegt. Grundsätzlich sind die Einrichtungen neben den gesetzlichen Feiertagen innerhalb des Betreuungsjahres am 24. und 31. Dezember, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus können sie an einzelnen Tagen geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung und Krankheitsausfälle des Personals).
- (5) Das jeweilige Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

#### **§ 4 Aufnahme**

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Sibbesse haben. Daneben wird die Aufnahme wie folgt geregelt:

- a) In die Kinderkrippe und im Hort werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,
- deren Aufnahme von Amtswegen erbeten wird,
  - deren Erziehungsberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
  - deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- b) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kindergarten der Samtgemeinde Sibbesse - rechtsanspruchsfähiges Angebot sind vier Stunden am Vormittag.

In die Sonderbetreuung der Kindergärten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,

- deren Aufnahme von Amtswegen erbeten wird,
- deren Erziehungsberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
- deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Sonderbetreuung besteht nicht.

(2) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Anhörung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

(3) Die Anmeldungen sind in der Regel in der von der Samtgemeinde Sibbesse durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der entsprechenden Kindertagesstätte zu stellen.

(4) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung ist der Leitung eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis tragen die Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit**

(1) Jedes Kind ist grundsätzlich rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die jeweilige Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.
- (4) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

### **§ 6 Ausschluss von der Kinderbetreuung**

Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

1. die länger als einen Monat unentschuldig fehlen,
2. die durch ihr Verhalten wiederholt die Gruppenarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
3. die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind,
4. die wiederholt und trotz mehrfacher Rücksprache der Leitung mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar verschmutzt sind,
5. die von ihrem Entwicklungsstand und/oder gesundheitlich der Betreuung in der Einrichtung nicht gewachsen sind,
6. wenn das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.
7. wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind.

### **§ 7 Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte / Abmeldung von der Sonderbetreuung**

- (1) Der Besuch der Krippe endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf an dem Tag, an dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

Der Hortbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt.

- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Samtgemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.

- (3) Die Abmeldung / Verringerung von der Sonderbetreuung ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

## **§ 8**

### **Versicherungen und Haftungsausschluss**

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

## **§ 9**

### **Beirat der Kindertagesstätte**

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.
- (2) Dem Beirat gehören an:
- die Gruppensprecherinnen/die Gruppensprecher der jeweiligen Einrichtung
  - die Leitung der jeweiligen Einrichtung als Fach- und Betreuungskraft der Einrichtung
  - zwei Ratsfrauen oder Ratsherren
  - der Samtgemeindebürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/-in des Trägers.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sibbesse ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

## **§ 11**

### **Pflicht zur Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte (§ 7).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 12**  
**Höhe der Gebühr - Krippe**

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit eine Gebühr von 210,00 € monatlich je Kind zu zahlen.
- (2) Für eine über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung von Krippenkindern (Sonderbetreuung) ist je angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € monatlich zu entrichten.

**§ 13**  
**Höhe der Gebühr - Kindergarten**

- (1) Es ist folgende Gebühr für einen Vormittagsplatz zu zahlen:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
Gebühr mtl.	120,00 €	105,00 €	90,00 €	75,00 €

- (2) Für eine über vier Stunden hinausgehende Betreuung von Kindergartenkindern (Sonderbetreuung) ist monatlich eine zusätzliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
monatliche Gebühr je angefangene halbe Stunde	12,50 €	11,00 €	9,50 €	8,00 €
monatliche Gebühr je angefangene Stunde	25,00 €	22,00 €	19,00 €	16,00 €

- (3) Für das zweite Kind, das **zeitgleich** einen Kindergarten in der Samtgemeinde Sibbesse besucht, wird die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 um 50 % gemindert, für jedes weitere **zeitgleich** in Kindergärten der Samtgemeinde Sibbesse betreute Kind entfällt die Gebühr.

**§ 14**  
**Höhe der Gebühr - Hort**

Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist für die Betreuungszeit eine Gebühr von 170,00 € monatlich je Kind zu zahlen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse vom 14.05.2008 in der Fassung des I. Nachtrages vom 26.08.2010 außer Kraft.

Sibbesse, den 14.04.2011

**Samtgemeinde Sibbesse**

Schneider  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes  
in den Feuerwehrräumen  
Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in den Feuerwehrräumen Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt wird folgende Gebühr festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):

1. Für Personen wohnhaft in den Ortsteilen der Gemeinde Adenstedt

- Benutzung einschließlich Küche            55,00 €

2. Für Personen wohnhaft außerhalb der Gemeinde Adenstedt

- Benutzung einschließlich Küche            105,00 €

Daneben ist für jede Nutzung eine

- Pauschale für die Reinigung                45,00 €

zu entrichten.

(2) Die örtlichen Vereine und Verbände außerhalb der Gemeinde Adenstedt erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes zu Versammlungen (keine Vergnügen) eine Ermäßigung von 50 v.H. der Benutzungsgebühren zu Abs. 1 Nr.1.

Die örtlichen Vereine pp. sind berechtigt, die Reinigung der genutzten Räume selbst durchzuführen.

(3) Die örtlichen Vereine, Verbände und Parteien der Gemeinde Adenstedt werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr für die Nutzung des örtlichen Gebäudes befreit; ausgenommen, es werden Vergnügen durchgeführt. Die gleiche Regelung gilt für ortsteilübergreifende Vereine der Gemeinde Adenstedt sowie die Parteien auf Samtgemeindeebene.

- (4) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine **Kautions in Höhe von 100,00 €** bei der Samtgemeindeverwaltung oder dem Beauftragten zu hinterlegen. Falls die Räumlichkeit nach der Benutzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird, wird die Kautions einbehalten. Darüber hinausgehende etwaige Schadenersatzpflichten bleiben unberührt. Bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtig ist, auf dessen Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wurde.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.  
Die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt, der Ortsfeuerwehr Grafelde sowie im Feuerwehrhaus Ortsteil Sellenstedt vom 24.11.2010, 28.02.2007 und 05.12.2000 treten gleichzeitig außer Kraft.

Sibbesse, den 14. April 2011

**Samtgemeinde Sibbesse**

(Schneider)  
Samtgemeindebürgermeister

**1. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bockenem**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473) zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bockenem am 11.04.2011 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 13.08.2007 beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Teile der Stadt Bockenem bestehen die folgenden Ortschaften:

Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Bültum, Groß- und Klein Ilde - bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde -, Hary, Jerze, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim, Werder und Wohlenhausen.

**Artikel II**

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9  
Ortschaften mit Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Bültum, Groß- und Klein Ilde, Hary, Jerze, Ortshausen, Störy, Upstedt, Werder und Wohlenhausen werden vom Rat gemäß § 55h NGO Ortsvorsteher bestimmt.

**Artikel III**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bockenem tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 in Kraft.

Siegel

Bockenem, d. 14. April 2011

Martin Bartölke  
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 209 / K 505 zwischen Schloss Marienburg (Stadt Pattensen, Region Hannover) und Nordstemmen (Landkreis Hildesheim ) von Bau-km 3+939 bis Bau-km 4+838/ von Str.-km 3,939 bis Str.-km 4+840 , Stadt Pattensen, Gemeinde Nordstemmen**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG i.V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Ausbau der K 209/ K 505 zwischen Schloss Marienburg und Nordstemmen, Landkreis Hildesheim, Region Hannover beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179 ) , geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009 , S.361) und Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010, S.122) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 28.04.2011

Im Auftrag

  
Garbsch